**Textvorschlag für Ausnahme von Quarantänepflicht für genesene Einreisende:**

Bei Personen, die nachweislich eine mit molekularen Methoden nachgewiesene SARS-CoV-2 Infektion hatten und wieder als genesen gelten, kann nach aktuellem Kenntnisstand zumindest vorübergehend von einer partiellen Immunität ausgegangen werden. Obwohl eine erneute Ansteckung und damit einhergehende Übertragungsrisiken auf andere Personen nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist aus Sicht des RKI bei diesen Personen dennoch keine Quarantäne erforderlich. Nach Einreise aus einem Risikogebiet oder Exposition zu einem COVID-19 Fall soll daher ein Selbstmonitoring erfolgen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und Testung. Bei positivem Test wird die Person wieder zu einem Fall. In dieser Situation sollten alle Maßnahmen ergriffen werden wie bei sonstigen Fällen auch (inkl. Isolation).

**Zum Vergleich der aktuelle Textbaustein aus dem Kontaktpersonenmanagementpapier:**

Falls die Kontaktperson früher bereits selbst ein laborbestätigter Fall war, ist keine Quarantäne erforderlich. Es soll ein Selbstmonitoring erfolgen und bei Auftreten von Symptomen eine sofortige Selbst-Isolation und Testung. Bei positivem Test wird die Kontaktperson wieder zu einem Fall. In dieser Situation sollten alle Maßnahmen ergriffen werden wie bei sonstigen Fällen auch (inkl. Isolation).